

Bei Zutreffendes ankreuzen. Wir bitten, die nachstehenden Fragen vollständig zu beantworten. Für die angesprochenen Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn dies beantragt wurde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beide Geschlechter gleichgestellt sind und zur besseren Lesbarkeit nur männliche Formen verwendet werden.

Neuantrag Ersatzantrag für Partner-Nr. Angebots-/Vertrags-Nr. **V**

Antrag zu den BGV-Schülerversicherungen für öffentliche Schulträger

Versicherungsnehmer
 NAME
 Straße/Nr.
 Postleitzahl Wohnort
 Telefon
 E-Mail

Versicherungsbeginn:
 0 Uhr, frühestens ab Antragseingang beim Versicherer

Versicherungsablauf: 31. Dezember, 24 Uhr
 1-jährige Laufzeit
 5-jährige Laufzeit (Laufzeitrabatt 5 %)

Vertragslaufzeit: Die Versicherung gilt für die vereinbarte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens 5 Jahren wird ein Laufzeitrabatt von 5 % eingeräumt. Dieser Rabatt entfällt mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Die Versicherung verlängert sich danach stets um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf oder zum 31.07. eines Jahres in Textform gekündigt wird.
 Für die Ausschnitts-Versicherung für Praktika und Landschulheime gilt: Wird keine 1- oder 5-jährige Laufzeit beantragt, endet diese automatisch nach Ablauf des Schuljahres zum 31.07.

Lastschrift

ja, Kontoverbindung wie bisher
 ja, neue Kontoverbindung (bitte separates SEPA-Lastschriftmandat beilegen)
 nein

Für diesen Vertrag gilt folgende Kontoverbindung:
 IBAN
 Hinweis: Bei Abbuchung bitte in jedem Fall Kontoverbindung ausfüllen.
 Name und Anschrift des Kontoinhabers (sofern nicht Antragsteller)

Zahlungsperiode

Es gilt jährliche Zahlweise vereinbart.

Versicherte Schulen

Alle Schulen des Schulträgers (= Versicherungsnehmer) Nachfolgend genannte Schulen:

Name der Schule	Anzahl der Schüler	Anzahl der Schüler ab Klasse 4

Versicherungsumfang und -beitrag

Der jährliche Versicherungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen: (gewünschte Risiken bitte ankreuzen!)

Schülerversicherung
 Je Schüler **1,00 EUR** (inkl. VSt.)
 Gesamtanzahl der Schüler: EUR

Schülerversicherung für Internatsschüler
 Je Internatsschüler **6,00 EUR** (inkl. VSt.)
 Gesamtanzahl der Internatsschüler: EUR

Fahrradversicherung
 (Hinweis: siehe versicherte Personen*)
 Je Schüler **3,00 EUR** (inkl. VSt.)
 Gesamtanzahl der Schüler ab Klasse 4: EUR

Kaskoversicherung für Eltern, Schüler und sonstige Privatpersonen
 Anzahl der Schulen:
 Durchschnittliche Schüleranzahl aller Schulen: (= Grundlage für nachfolgende Beitragsstaffel)

bis durchschnittlich 100 Schüler **50,00 EUR** (inkl. VSt.)
 bis durchschnittlich 500 Schüler **100,00 EUR** (inkl. St.)
 bis durchschnittlich 1.000 Schüler **180,00 EUR** (inkl. VSt.)
 über durchschnittlich 1.000 Schüler **250,00 EUR** (inkl. VSt.) } x Anzahl der Schulen = EUR

Ausschnitts-Versicherung für Praktika und Landschulheime – nicht erforderlich sofern „Schülerversicherung“ bereits beantragt wurde
 Je Klasse **50,00 EUR** (inkl. VSt.)
 Anzahl der Klassen: EUR

Gesamtversicherungsbeitrag (inkl. VSt.) EUR
 abzgl. Mehrjährigkeitsnachlass 5 % bei 5-jähriger Laufzeit EUR
 abzgl. 5 % Beitragsnachlass ab 5.000 EUR Gesamtversicherungsbeitrag
 abzgl. 10 % Beitragsnachlass ab 10.000 EUR Gesamtversicherungsbeitrag
 abzgl. 15 % Beitragsnachlass ab 20.000 EUR Gesamtversicherungsbeitrag EUR
Gesamtversicherungsbeitrag inkl. Nachlässe (inkl. VSt.) EUR

Versicherte Personen	<p>Zur Schüler- und Fahrradversicherung Alle Schüler der versicherten Schule. Der Versicherungsschutz beginnt mit Eintritt in die versicherte Schule und endet mit dem Austritt aus der versicherten Schule. *Hinweis zur Fahrradversicherung: Versichert sind auch Schüler der Klassen 1 bis 3, ein Beitrag wird jedoch erst ab Klasse 4 erhoben.</p> <p>Zur Kaskoversicherung für Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen Alle Eltern, Schülern oder sonstigen Privatpersonen die im Auftrag oder im Interesse der Schule für den lehrplanmäßigen Unterricht oder für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule Fahrten durchführen sowie Elternvertretern der Schule bei Fahrten in Wahrnehmung dieser Funktion.</p> <p>Zur Ausschnitts-Versicherung für Praktika und Landschulheime Alle Schüler der versicherten Klassen während der versicherten Tätigkeit (Praktikum und Landschulheim).</p>
Besondere Vereinbarung	<p>// Der Versicherungsnehmer teilt dem Versicherer die aktuellen Schülerzahlen (Stand Schuljahresbeginn) zu Beginn eines Schuljahres, spätestens zum 30.09. eines Jahres zum Zwecke der Beitragsregulierung (ab 01.01. des Folgejahres) mit.</p> <p>// Abweichend von Ziff. 7.4 AHB gelten Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Versicherten sowie zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrages mitversichert.</p>
Vertragsgrundlagen	<p>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - Ausgabe Dezember 2012 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schülerversicherung (BBR Schüler 2019) Sonstige in der Verbraucherinformation zur Schülerversicherung (Fassung 2019) genannte Bedingungen</p>
Empfangsbestätigung	<p>Hiermit bestätigen wir, dass uns die Vertragsgrundlagen, nach denen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten, wie die Verbraucherinformation zu den BGV-Schülerversicherungen (Fassung 2019), sowie die Versicherungsnehmerinformationen ausgehändigt worden sind.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 40%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 40%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Ort, Datum Unterschrift Versicherungsnehmer </div>

Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Direktionsbevollmächtigte bzw. kommunale Außendienstmitarbeiter für Sie in diesem Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit; sonst könnten Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren! Vorsätzlich bzw. fahrlässig gemachte Falschangaben berechtigen den Versicherer je nach Verschuldensgrad (Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz) vom Vertrag zurückzutreten, diesen anzufechten oder den Vertrag zu kündigen. Bei einer Anfechtung des Vertrages ist der Versicherer leistungsfrei. Eine Mehrfertigung des Antrags wird dem Antragsteller nach Unterzeichnung sofort ausgehändigt oder unverzüglich übersandt. Wir versichern die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Wir sind damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Ort, Datum
Unterschrift Versicherungsnehmer

Information zur Haftpflichtversicherung gemäß § 1 VVG- Informationspflichtenverordnung

1. Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRA 104483
Verwaltungsratsvorsitzender: Dr. Christoph Schnaudigel
Vorstand: Matthias Kreibich (Vors.), Jürgen Schmitz (stellv. Vors.),
Dr. Philipp Lechner

2. Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn. E-Mail: poststelle@bafin.de, Tel.: 0228 4108-0,
Fax 0228 4108-1550.

3. a) Für die Haftpflichtversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung (RBE), die Industrie-Police sowie etwaig weitere vereinbarte Allgemeine und Besondere Bedingungen. Diese Informationen finden Sie auf dem Antragsformular.

b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschaden (AVB), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV), den Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB-AGG), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Bodenkaskoversicherung (AVB Bodenkasko), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den Fällen des § 26 Atomgesetz (AHBStr.), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine versicherungspflichtige klinische Prüfung von Arzneimitteln (AVB-Prob/AMG-Objekt), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine versicherungspflichtige klinische Prüfung von Medizinprodukten (AVB-Prob/MPG-Objekt), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine nicht der Versicherungspflicht unterliegende klinische Prüfung (AVB-Prob/NV-Objekt), den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) (LHVB) und den Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge) (LHVB).

4. Die Beiträge in der Haftpflichtversicherung richten sich zunächst nach dem zu versichernden Wagnis (bspw. Risiko, Personen, Lohn- u. Gehaltssumme, Umsatzsumme, etc.), nach der Höhe der gewünschten Versicherungssumme, nach etwaig vorhandenen, unterschiedlichen Deckungskonzepten, nach der gewünschten Vertragslaufzeit sowie nach etwaig vorhandenen Mindestbeiträgen in den Einzeltarifen. In den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer nicht enthalten.

Der Mindestbeitrag je Vertrag beläuft sich auf 50 Euro zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

5. Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Versicherungsunternehmen nicht erhoben.

Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.

6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschaden (AVB), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV), den Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB-AGG), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Bodenkaskoversicherung (AVB Bodenkasko), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den Fällen des § 26 Atomgesetz (AHBStr.), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine versicherungspflichtige klinische Prüfung von Arzneimitteln (AVB-Prob/AMG-Objekt) - Ausgabe Juni 2010, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine versicherungspflichtige klinische Prüfung von Medizinprodukten (AVB-Prob/MPG-Objekt), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine nicht der Versicherungspflicht unterliegende klinische Prüfung (AVB-Prob/NV-Objekt), den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) (LHVB) und den Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge) (LHVB).

7. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

8. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versiche-

rungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungstragsgesetzes in Verbindung mit dem § 1 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.

10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:

- Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
- Kündigung im Schadenfall,
- Kündigung bei Beitragsanpassung,
- Kündigung bei Gefahrerhöhung,
- Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.

Die Kündigungsbedingungen, einschließlich evtl. Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschaden (AVB), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV), den Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB-AGG), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Bodenkaskoversicherung (AVB Bodenkasko), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in den Fällen des § 26 Atomgesetz (AHBStr.), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine versicherungspflichtige klinische Prüfung von Arzneimitteln (AVB-Prob/AMG-Objekt), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine versicherungspflichtige klinische Prüfung von Medizinprodukten (AVB-Prob/MPG-Objekt), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine nicht der Versicherungspflicht unterliegende klinische Prüfung (AVB-Prob/NV-Objekt) und den Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge) (LHVB).

11. Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Regelungen zum Gerichtsstand und zum anwendbaren Recht entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschaden (AVB), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV), den Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB-AGG), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Bodenkaskoversicherung (AVB Bodenkasko), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherungspflichtige klinische Prüfung von Arzneimitteln (AVB-Prob/AMG-Objekt), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine versicherungspflichtige klinische Prüfung von Medizinprodukten (AVB-Prob/MPG-Objekt), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine nicht der Versicherungspflicht unterliegende klinische Prüfung (AVB-Prob/NV-Objekt), den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) (LHVB) und den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge) (LHVB).

13. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.

14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 2 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

Wichtige Anzeigepflichten: Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

(Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. KÜNDIGUNG

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN, VORLAGE VON BELEGEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

LEISTUNGSFREIHEIT

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.